

Die Rechtsgrundlagen der Vaterautorität

JOHANNES MICH. HOLLENBACH SJ

Die rational durchdachte und technisch organisierte moderne Welt gibt Zeugnis für die Leistungskraft des Mannes. Aber auch unsere geistige Kultur, unsere Wissenschaft und Forschung — angefangen von der Naturwissenschaft bis zur höchsten metaphysischen Spekulation — ist Ausdruck einer spezifisch männlichen Kraft und Haltung, die zugleich etwas von der geistigen Kraft der Vaterschaft aufleuchten läßt. Vergleicht man die große Bedeutung dieser bildungsmächtigen Vaterschaft für das menschliche Zusammenleben mit der natürlichen Vaterschaft des einzelnen Mannes, insofern er befähigt und berufen ist zur Zeugung der Nachkommenschaft, dann drängt sich die Frage auf, ob die biologisch gebundene Zeugungskraft des Mannes allein schon die väterliche Autorität begründet, der die Bildung und Erziehung des werdenden Menschen anvertraut werden kann. Die geistig-menschliche Vaterschaft und die natürliche Vaterschaft sind so unabhängig voneinander, daß die eine ohne die andere wirksam sein kann: Dem Vater als dem Erzeuger seiner Kinder, dem jedoch die geistige Vaterschaft abgeht, fehlt eine wesentliche Grundlage zur Entfaltung seiner erzieherischen Autorität. Der Vater aus geistiger Kraft dagegen braucht nicht unbedingt in der natürlichen Ordnung seine Zeugungskraft auszuüben, um eine lebendige und fruchtbringende erzieherische Autorität darzustellen.

DIE MACHTBEREICHE DES VATERS

Die geistige Vaterschaft ist die Grundlage für die erzieherische Autorität in der Familie. Unter dieser Vaterschaft ist jede Tätigkeit des erwachsenen Menschen — ob Mann oder Frau — verstanden, die mittelbar oder unmittelbar der Entfaltung der Persönlichkeit und der Ordnung und Bereicherung der zwischenmenschlichen Beziehungen dient. Sie umfaßt also wesentlich mehr als nur die erzieherische des einzelnen Vaters. Aber kein erwachsener Mensch besitzt erzieherische Autorität, der nicht in irgendeiner Weise zu geistiger Vaterschaft fähig ist oder wenigstens rezeptiv durch Bildung seines Menschseins an ihr teilnimmt.

Was das Erziehungsrecht angeht, so knüpft es allerdings nicht nur unsere Gesetzgebung, sondern die allgemeine Rechtsauffassung an die Voraussetzung, daß der Vater seiner unmittelbar aus der natürlichen Vaterschaft sich ergebenden Sorgepflicht für die Lebensbedingungen des Kindes Genüge tut. Während so die bloße Tatsache der natürlichen Vaterschaft die Sorgepflicht für die Nachkommen begründet, mindestens was den Lebensunterhalt angeht, gilt dies, wie besonders im Falle der unehelichen Vaterschaft klar zutage tritt, nicht ohne weiteres auch für das Erziehungsrecht des Vaters.

Selbstverständlich bilden unter gesunden familiären Verhältnissen die beiden Aufgabenbereiche der Vaterschaft eine Einheit. Nichts destoweniger sind sie klar voneinander trennbar. Ja, sie können sogar beide in ihren grundlegenden Rechten — dem Sorgerecht und dem Erziehungsrecht — dem einzelnen Vater entzogen werden, wenn ihm die Unfähigkeit in beiden Bereichen seiner autoritären Tätigkeit bescheinigt werden muß. Die natürliche Vaterschaft ist also zunächst nur die Bedingung für die familiäre Ordnungsmacht des Vaters, insofern er auf Grund seiner männlichen Leistungsfähigkeit mehr als die Frau und Mutter dazu geeignet ist, die Lebensbedingungen der Familie zu sichern und zu fördern. Diese Ordnungsmacht ist ihm aber vor allem auch deshalb zugeteilt, weil sich die Mutter mehr als der Vater um die Gesamterziehung des werdenden Menschen kümmern muß. Das hängt mit der Tatsache zusammen, daß die Mutter als Frau das Kind austragen und gebären muß; sie ist es vor allem, die das Kind Jahre hindurch leiblich und seelisch pflegen und umhegen muß, um es überhaupt erst dazu fähig zu machen, daß es sich der erzieherischen Autorität des Vaters öffnet und sich ihm bereitwillig unterordnet.

Was wir heute bei nüchterner Betrachtung der kindlichen Entwicklung feststellen, weist der Mutter für die frühkindliche Entwicklung und Erziehung einen unabdingbaren Vorrang zu. Für diese erste Zeit bis etwa zum Schulbeginn hat der Vater durchweg weniger Verständnis für die erzieherischen Notwendigkeiten des Kindes. Er betätigt in dieser Zeit seine väterliche Autorität am besten dadurch, daß er sich vor Mißgriffen hütet und der Mutter die Erziehung erleichtern hilft und durch sie Einfluß auf das Kind gewinnt. Jedenfalls ist Einheitlichkeit des Verhaltens beider Elternteile für diese Frühzeit von entscheidender Bedeutung. In ihr kommt aber nun der Mutter — erzieherisch gesehen — die Vorhand zu, weil sie die Belange des Kindes in dieser Zeit zweifellos besser versteht als der Vater.

Wie steht es aber grundsätzlich mit der väterlichen Rechtsmacht in dieser Zeit? Ist diese Zurückhaltung während der ersten Lebensjahre des Kindes nur ein Gebot seiner Klugheit? Man sollte zunächst nicht vergessen, daß die Vaterautorität einen Doppelcharakter besitzt: sie ist Ordnungsmacht und erzieherische Autorität. Die Ordnungsmacht des Vaters erstreckt sich unmittelbar nur auf die Sicherung der Lebensbedingungen für die ganze Familie. Die Erziehungsautorität des Vaters dagegen ist wesentlich abhängig von seiner geistigen Vaterfähigkeit. Diese kann jedoch bei der Mutter ebenso, ja sogar in noch höherem Grade, vorhanden sein. In bezug auf die erzieherische Autorität hat der Vater also keine unbedingte Überlegenheit. Die Ordnungsmacht des Vaters reicht so weit, wie die Sicherung der für die ganze Familie notwendigen Lebensbedingungen es erfordert. Die Erziehungsmacht des Vaters findet ihre Grenzen in dem Grundrecht des Kindes auf menschenwürdige Erziehung. Außerdem steht ihm das Erziehungsrecht der Mutter zur Seite, das sich wie sein eigenes vom Kinde her bestimmt.

GLEICHBERECHTIGUNG VON VATER UND MUTTER

Die Erörterungen um die Vaterautorität werden an Klarheit gewinnen, wenn wir die Machtbereiche, aus denen sich die erzieherische Autorität zusammensetzt, und ihre Rechtsgründe klar unterscheiden. Der Vaterthron ist ins Wanken geraten; daran kann heute kein vernünftiger Mensch mehr zweifeln. Ob zu Recht oder zu Unrecht, das sollen diese Ausführungen zu klären suchen. Vorausgeschickt sei, daß der väterliche Thron nicht dadurch ins Wanken geraten ist, daß die absolute Autorität des Vaters in der Familie angezweifelt und durch rechtliche Entscheidungen gemäßigt wurde. Die Autorität des Vaters ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Mutter als Frau gleichberechtigt neben ihm steht. Nein, die väterliche Autorität wird fraglich durch die Tatsache, daß der Vater und die geistige Vaterschaft sich selbst als fragwürdig erweisen. Der Vater als geistige Macht und die männlich-kulturelle Welt, die der werdende Mensch in der heutigen Familie und in der Öffentlichkeit vorfindet, sind ihrer erzieherischen Aufgabe nicht mehr gewachsen, weil sie nicht mehr die absolute Ordnung Gottes repräsentieren, wie dies kraft des christlichen Glaubens einmal der Fall war.

Heilsgeschichtlich gesehen ist die geistige Vaterschaft erst durch Christus ihrer erzieherischen Aufgabe recht bewußt geworden. Im Heidentum war die Erziehung der Kinder vielfach den Sklaven oder auch staatlichen Einrichtungen überlassen. Es ist bemerkenswert, daß man auch da die geistige von der natürlichen Vaterschaft trennte. Gewiß spielten dabei Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder Bequemlichkeit eine Rolle, die wir nicht ohne weiteres billigen können. Richtig verstanden war nicht die Tatsache der natürlichen Vaterschaft für die Durchführung der Erziehung ausschlaggebend, sondern die Eignung des Erziehers zum Dienst am werdenden Menschen. Diese Eignung konnte unter Umständen ein Sklave in größerem Maß besitzen als der natürliche Vater.

Erst unter dem Einfluß des Christentums wurde die innere Einheit von natürlicher und geistiger Vaterschaft für die abendländische Rechtsauffassung zur Selbstverständlichkeit. Die erzieherische Autorität des Vaters und der Mutter sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, nämlich die Bedingungen für das Leben, die Entwicklung und erzieherische Entfaltung der Nachkommen sicherzustellen. Das Erziehungsrecht der Eltern ist also nicht in ihrer tatsächlichen Elternschaft allein, sondern in dem Sinn und in der Zielordnung ihrer Elternschaft begründet. Zwar ist die Tatsache der Elternschaft eine notwendige Bedingung, insofern beide Träger von Rechten und Pflichten in bezug auf ihre Kinder sind, die in unserer Rechtsauffassung nur der Familie zugestanden werden. Der Rechtsgrund und Maßstab aber, durch den diese elterlichen Rechte und Pflichten bestimmt werden, ist die *Eignung* von Vater und Mutter für die Erziehung ihrer Kinder.

Diese Eignung ist im Einzelfall weder mit der Vaterschaft noch mit der Mutterschaft als solcher gegeben. Allerdings wird sie in unserer Rechts-

ordnung und auch in unserer nicht formulierten Rechtsauffassung unterstellt. Mit andern Worten: es wird bis zum Erweis des Gegenteils angenommen, daß die natürlichen Eltern die günstigsten Voraussetzungen zur Erziehung des Kindes mitbringen. Diese vorausgesetzte Eignung, nicht die bloße Tatsache der Elternschaft ist der ausreichende und formale Rechtsgrund für die erzieherische Autorität der Eltern. Nur bei dieser Sicht ist das Überwachungsrecht des Staates verständlich. Das Kind ist eben nicht Eigentum der Eltern, sondern ausschließlich Gottes Eigentum. Nur er kann Herr einer anderen Person sein. Die Eltern dagegen sind Treuhänder für das ihnen anvertraute Kind, und sie sollen während der Zeit der Hilfsbedürftigkeit des Kindes in dessen Namen auch dessen Interessen als Person, nicht aber nur ihre eigenen Interessen vertreten. Sie sind also in doppelter Hinsicht Stellvertreter: nämlich Gottes und des noch unselbständigen Kindes.

DER RUF NACH DEM STAAT

Wer soll, da Vater und Mutter nicht Richter in eigener Sache sein können, das Recht bzw. die Pflicht haben, die erzieherische Eignung der Eltern zu beurteilen? Oben wurde schon darauf hingewiesen, daß unsere Rechtsauffassung diese Eignung als widerlegbare Rechtsvermutung unterstellt. Erst wenn offensichtlich schwereres Versagen bei der Erziehung der Kinder auftritt, darf eine übergeordnete Instanz in die Erziehungsrechte der Eltern eingreifen. Das kann jeweils nur jene Ordnungsinstanz sein, die die entsprechenden Bereiche innerhalb des Gesamtvollzugs des familiären Lebens zu hüten hat.

In bezug auf die Ordnungsmacht des Vaters, die sich vorwiegend auf die Sicherstellung der gemeinsamen Lebensbedingungen aller Familienmitglieder erstreckt, hat die staatliche Autorität im Rahmen der rechtmäßigen Bestimmungen eine schützende Aufgabe und damit auch ein Eingriffsrecht. Weit schwieriger ist die Frage in bezug auf die Überwachung der Erziehungspflicht der Eltern. Offenbar hat der Staat ein gewichtiges Interesse an den Familienmitgliedern, sofern sie als Bürger zugleich Angehörige der staatlich organisierten Gesellschaft sind. Die erzieherische Ordnung der Familie ist bestimmt vom höheren Zweck der menschenwürdigen Entfaltung des Kindes. So kann sich der Staat schützend gegen Eingriffe wenden, die sich offensichtlich gegen die Menschenwürde des Kindes von seiten der Eltern richten würden. Er muß z. B. einschreiten, wo die sittliche Erziehung des Kindes durch das Verhalten der Eltern schwerwiegend gefährdet wäre. Dieses Recht und diese Pflicht ergibt sich aus seinen berechtigten Interessen an den sittlichen Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens. Fällt es aber auch in die Zuständigkeit des Staates, gesetzlich festzulegen, welchem Elternteil bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten der Erziehung das Entscheidungsrecht („Stichentscheid“) zusteht? Oder liegt dies naturrechtlich fest, so daß der Staat in seinem Gesetz nur auszusprechen hat, was ohnehin rech-

tens ist? Vom Wesen der erzieherischen Autorität läßt sich ein unbedingter Vorrang einer der beiden Ehepartner rein naturrechtlich nicht begründen. Die innerfamiliäre Erziehungsmacht hat ihren Rechtsgrund und ihren Maßstab in der vorausgesetzten Eignung beider Elternteile für die Erziehungsaufgabe. Die Rechtsvermutung, daß die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder geeignet sind, sagt nichts darüber aus, ob der Vater in jedem Falle geeigneter sei als die Mutter oder umgekehrt. Die Rechtsvermutung, daß beide zusammen wegen ihrer natürlichen Nähe zum Kinde die relativ günstigsten Bedingungen zur Kindererziehung bieten können, ist von der Sache her einsichtig begründet. Für die verschiedenen Altersstufen des Kindes besitzt, wie an früherer Stelle ausgeführt wurde, zunächst ganz ausgeprägterweise die Mutter, später vielleicht der Vater die größere Eignung; eine Rechtsvermutung, die schlechterdings dem einen oder anderen Elternteil die höhere Eignung zuschriebe, entbehrte der sachlichen Grundlage. Darum hat sich der Staat einer solchen Bestimmung zu enthalten; er überschritte damit seine Machtbefugnisse. Eine solche Art gesetzlicher Festlegung wäre ein Übergriff in die innerlich unabhängige familiäre Rechtsordnung und bliebe für die Beteiligten unverbindlich. Andererseits kann der Staat nicht umhin, einen Weg zur Lösung zu eröffnen, wenn die Eltern zu keiner Einigung gelangen und dadurch das Recht des Kindes auf menschenwürdige Erziehung zu Schaden kommt, so insbesondere im Fall, daß sich die Eltern mit oder ohne Scheidungsurteil trennen. In diesem Fall obliegt dem Vormundschaftsgericht der Schutz des Rechtsanspruches des Kindes auf Erziehung. Dieser seiner Aufgabe entsprechend muß es in solchen Fällen elterlichen Versagens die zum Wohle des Kindes erforderlichen Maßnahmen treffen.

Leider ist der Schutz des Kindes in unserer deutschen Gesetzgebung bisher nicht ausreichend gewährleistet, wenn z. B. bei einer Ehescheidung dem Kinde zugemutet wird, zwischen den geschiedenen Ehepartnern als Spielball ihrer „Rechte“ mißbraucht zu werden. Selbst dem schuldig geschiedenen Teil wird das Recht zugebilligt, das Kind zu Besuchstagen „für sich zu haben“, ohne daß eine rechtliche Handhabe dafür besteht, schwerste Erziehungsschäden vom Kinde fernzuhalten, die nachweislich entstehen, wenn es zum puren Handelsobjekt der streitenden Parteien um ihre „Rechte“ herabgewürdigt wird. Hier fällt das Kind wehrlos der Unvernunft des fordernden geschiedenen Teiles und der rechtlichen Begünstigung der Erwachsenen zum Opfer. Um seiner Hilfsbedürftigkeit willen hätte das Kind eigentlich ein Recht auf bevorzugte Rücksichtnahme. Tatsächlich aber ist es in erzieherischer Hinsicht nicht einmal mit den Erwachsenen gleichgestellt, und zwar um so weniger, je jünger es ist.

Der gleiche Mißstand zeigt sich in den Fällen, wo dem Kinde ohne zwingende Gründe in den ersten Lebensjahren zugemutet wird, von der Mutter vernachlässigt zu werden, weil diese auf Grund der Gleichberechtigung mit dem Manne beansprucht, beruflich tätig zu sein. Gewiß fehlt es in diesen Fällen nicht nur an Liebe zum Kinde, sondern der Egoismus der Erwach-

senen wird obendrein noch mit Rechtsansprüchen getarnt. Wenn in diesen und ähnlichen Fällen nicht wenigstens die staatliche Gesetzgebung den Schutz des Kindes gegen den Egoismus der Eltern übernimmt, dann leistet dies der Entwicklung verbrecherischer Charaktere Vorschub, die ja zu einem nicht geringen Anteil auf frühkindliche Vernachlässigung zurückzuführen ist. Das Recht des Kleinkindes auf mütterliche Betreuung ist ein Grundrecht des Kindes, dessen Wahrung auch von öffentlichem Interesse ist, wenn man dadurch die spätere Verwahrlosung und Assozialität im Keim verhindern kann.

Wenn so viele Eltern schwer versagen, so verletzt der Staat seine Aufsichtspflicht, indem er den hilflosen Bürger — nämlich das Kind — ihrer Willkür und Unvernunft preisgibt. Der Staat sind ja wir selbst, insofern in der Gesetzgebung so gut wie möglich die Interessen aller — auch des Kindes! — gewährleistet werden sollten. Auch die menschenwürdige Erziehung des Kindes ist von allgemeinem Interesse und ruft nach dem Schutz des Rechtsstaates, den alle gemeinsam als „Mittel“ des Gemeinwohles sowohl tragen wie auch beanspruchen dürfen.

Ist der Staat aber nicht überfordert, wenn er darüber befinden soll, was im einzelnen einer menschenwürdigen Erziehung entspricht? Glücklicherweise bedarf es dessen in der Regel nicht. Um das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zu rechtfertigen genügt die Feststellung, daß die Grenze überschritten ist, an der die Erziehung aufhört, im Sinne des Kindes menschenwürdig zu sein. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte Ansprüche der Person in einem freiheitlichen Staatswesen, in Anpassung an die größere Hilfsbedürftigkeit des Kindes. Der Unabhängigkeit des elterlichen Erziehungsrechtes geschieht dadurch kein Abbruch, steht doch das Erziehungsrecht den Eltern nur um des Wohles des Kindes willen zu. Es hört also auf, ihr persönliches Recht zu sein, wo sie selbst aufhören, ihren Kindern die grundlegenden Rechte der Person zu gewähren. Einzig und allein diese grundlegenden Rechte hat der Staat gegen die Übergriffe der Eltern zugunsten des Kindes zu schützen, ohne sich in den Vorgang oder die inhaltliche Gestaltung der familiären Erziehung dort einzumischen, wo diese grundlegenden Rechte nicht in Frage gestellt sind.

DAS CHRISTLICHE HAUPT DER FAMILIE

Wenn überhaupt außerhalb der staatlichen Ordnungsgewalt noch eine Instanz in Frage kommt, die ein Einspruchs- und Mahnrecht in bezug auf die Erziehung des Kindes vorbringen kann, dann ist es die Kirche. Sie stellt der geistigen Vaterschaft der christlichen Eltern den inhaltlichen Weg und das Ziel der Erziehung konkret vor Augen, und zwar im Auftrage Gottes, des obersten Herrn ihrer Kinder. Hier ist also der Platz, wo wir die christliche Offenbarung zu Rate zu ziehen haben, um die Stellung des Vaters als Haupt

der Familie und seiner erzieherischen Autorität in bezug auf den werden-
den Menschen eindeutig zu bestimmen.

Wenn wir ausgehen von der Unterscheidung zwischen natürlicher und geistiger Vaterschaft, dann ergibt sich für die christliche Deutung der Vaterautorität eine entsprechend christliche Ordnung der familiären Autorität überhaupt. Es ändert sich nichts an den oben dargelegten Zusammenhängen zwischen natürlicher und geistiger Vaterschaft. Auch die Kirche geht ja grundsätzlich von der Annahme aus, daß Vater und Mutter gemeinsam die geeignetsten Erzieher ihrer Kinder sind. Aus dieser Annahme begründet sie auch das Recht auf die Erziehung der Kinder wie auch die Pflicht der Eltern, um der Erziehung der Kinder willen einig zu sein bei der Durchführung der Erziehung. Ja, die Kirche verzichtet für sich selbst auch dann auf Zwangsmaßnahmen rechtlicher oder äußerer Art, wenn die Eltern ihre christliche Erziehungspflicht schwer verletzen. Jedenfalls kennt die Kirche nach ihrer heutigen Rechtsauffassung keine Zwangsmittel, die ihr einen Eingriff ermöglichen. Sie beschränkt sich wohlweislich auf den ständigen Appell an das Gewissen der Eltern. Und in Fällen, in denen die vom Staat zu schützenden Grundrechte des Kindes in Frage stehen, überläßt sie diesem die rechtliche und auch erzwingbare Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutze des Kindes dienen sollen. Sie anerkennt also das Recht des Staates einzugreifen, wenn dem Kinde offensichtlich Unrecht geschieht, womit immer zugleich das allgemeine Interesse verletzt wird. In erzieherischen Streitfragen zwischen den Eltern dagegen, bei denen in sehr vielen Fällen diese äußerste Grenze nicht erreicht wird, beansprucht die Kirche nicht einmal für sich das Recht, eine rechtsverbindliche Regelung zu erzwingen. Sollte da der Staat in diesen Fällen mehr Rechte haben als die Kirche?

Erkennt die Kirche aber nicht eindeutig dem Vater die Entscheidungsmacht in erzieherischen Fragen zu, wann immer die Eltern auf anderem Wege sich nicht einigen? Die oft zitierte Berufung auf die Worte des heiligen Paulus, in denen er den Vater als das Haupt der Familie um Christi willen bezeichnet, scheint diese Deutung nahezulegen. Es darf aber an die eingangs gemachten Ausführungen erinnert werden: der Vater ist in zweifacher Weise Haupt der Familie. Als natürliche Ordnungsmacht für die Lebensbedingungen der familiären Gemeinschaft hat er ein Bestimmungsrecht zur Aufrechterhaltung des Gemeinwohls der Familie. Darin kommt ihm eine ähnliche Aufgabe zu, wie sie der Staat für seine Glieder hat. Was jedoch seine erzieherische Vaterautorität betrifft, so handelt es sich um ein Werk und eine Aufgabe, die ihm mit der Mutter gemeinsam ist. Kein grundsätzlicher Vorrang eines Elternteils darf den andern von dieser Gemeinsamkeit ausschließen. Der jeweilige Vorrang innerhalb der elterlichen Autorität — die ja ein moralisches Ganzes in beiden Eltern darstellt — bestimmt sich danach, wie der eine oder andere Elternteil geeigneter oder den Umständen nach in der Lage ist, dem Anspruch des Kindes auf Erziehung zu genügen. Das Erziehungsrecht ist kein Recht zum persönlichen Vorteil der Eltern,

sondern ein Recht zu einem ganz bestimmten Zweck. Dieses erzieherische Recht besitzen beide in gleicher Weise, weil für beide gemeinsam die erforderliche Eignung vorausgesetzt wird. Präsumiert wird von der Kirche wie vom Staate nur, daß Vater und Mutter als natürliche Erzeuger gemeinsam die günstigsten Voraussetzungen mitbringen, um ihre Kinder zu erziehen. Es wird dabei nicht vorausgesetzt, daß der Vater in jedem Falle — wie wir oben schon sagten — dazu geeigneter sei. Es folgt also auch im Sinne der Kirche daraus nur, daß der Vater um der Ordnung in Christus willen das Haupt der Familie sein sollte. Er ist dazu berufen, um Christi willen Haupt der Familie zu sein. Er ist es also nur bedingungsweise, jedenfalls im Bereich der Erziehung.

Für die Erziehung der Kinder ist er nur dann Haupt, wenn er in wesentlichen Aufgaben der christlichen Erziehung nicht versagt. Das heißt, er ist nur dann Haupt in Erziehungsfragen, wenn er sich selbst noch als christlichen Vater versteht, der bereit ist, seine Kinder im christlichen Glauben zu erziehen oder wenigstens erziehen zu lassen. Der Vater hätte also z. B. nicht das Recht, in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie gegen den Willen der Mutter sein Kind auf eine Schule zu schicken, die der christlichen Erziehung des Kindes schaden würde. Er vernachlässigte dadurch seine Pflicht als christliches Haupt der Familie. Auch wenn die Mutter seiner Entscheidung zustimmte, bliebe es eine Pflichtverletzung, an der weder Kirche noch Staat ihn hindern können. Der einzige Mensch, der ihn rechtlich daran hindern kann, ist die in Erziehungsfragen in gleicher Verantwortung ihm zur Seite stehende Mutter, mit der er sich persönlich einigen muß. Es ist gar nicht gesagt, daß alle beabsichtigten Entscheidungen im Vollzug der Erziehung unbedingt entschieden werden müßten. Die erzieherische Kunst in der Familie besteht nicht nur aus klaren Entscheidungen, sondern oft auch aus verhinderten falschen Entscheidungen durch einen der gemeinsam verantwortlichen Erziehungsberechtigten. Gerade die schwerwiegenden Probleme der Erziehung und vor allem der christlichen Erziehung lassen sich nicht durch einen gesetzlichen Federstrich lösen, der dem Vater ein Schwert der Entscheidungsmacht in die Hand spielt, mit dem er vereinfachend alle Knoten menschlicher Verwicklungen in der Familie autoritär „lösen“ kann.

Der christliche Vater als erzieherisches Haupt der Familie kann deshalb nicht von der staatlichen Gesetzgebung in seiner Stellung als solcher beschützt werden, weil es von seiner persönlichen Christlichkeit und Erziehungsfähigkeit abhängt, ob er überhaupt die Aufgabe des Hauptes in Fragen der Erziehung erfüllen kann. Noch weniger kann das christliche Leitbild der idealen Vaterautorität verallgemeinert werden zu einer Norm, die auch für nichtchristliche Erziehungsberechtigte zur gesetzlichen Regel erhoben wird. Außerdem gilt hier die frühere Feststellung: zum Besten aller Beteiligten, vor allem aber zum Besten der betroffenen Kinder, muß sich der Staat der Einmischung in diesen Bereich enthalten. Der Vaterthron gerät dadurch nicht nur nicht ins Wanken, sondern wird von Scheinstützen,

d. h. von falschen Absolutheitsvorstellungen befreit. Die echte Wiederherstellung der christlichen Vaterautorität in der Familie darf nicht durch Maßnahmen der Gesetzgebung erschwert, kann aber auch nicht gesetzlich erzwungen werden, sondern ist Aufgabe jedes einzelnen Vaters. Er muß sich glaubwürdig als Haupt der Familie um Christi willen erweisen. Erst dann ist er tatsächlich Haupt.

ZEITBERICHT

Wasser in der Sahara — Die Überlegenheit der kommunistischen Propaganda — Die Französin — Freizeitgestaltung — USA und UdSSR als Industriegroßmächte

Wasser in der Sahara

Es gibt in der Sahara einen unterirdischen Wasserspeicher ganz eigener Art. Es handelt sich dabei um eine der unteren Kreideformation angehörende Stufe loser Sande und durchlässigen Sandsteins, die von einem Meer der jüngeren Kreidezeit mit Mergel und Ton wasserdicht abgeschlossen wurde. Diese Schicht liegt in einer unterschiedlichen Tiefe bis zu 600 m und hat selbst eine Tiefe von 100 bis 2000 m. Sie dehnt sich vom Südhang des Sahara-Atlas etwa 1000 km nach Süden aus und reicht vom Oued Saoura im Westen bis nach Südtunesien, eine Fläche von rund 600 000 qkm. Diese Schicht kann etwa 12 000 Milliarden Kubikmeter Wasser aufnehmen. Sechzig Jahre lang könnte diese Schicht den gesamten Regen aufnehmen, der über der Sahara niedergeht, jährlich etwa 2000 Milliarden Kubikmeter. Zu- strom erhält dieses unterirdische Wasserreservoir im Nordosten, vom Sahara- Atlas, wo die Sandsteine dieser Schicht einem riesigen Trichter gleich in 1000 m Höhe die Winterregen schräg nach unten in die Schicht leiten. Allerdings braucht das Wasser einige hundert Jahre, bis es ganz hinuntergelangt. Bohrt man die was- serundurchlässige Mergelschicht an, die über diese Schicht gelagert ist, so schießt ein siedend heißer Wasserstrahl empor. Diese geologische Struktur bietet die Mög- lichkeit zu artesischen Brunnen, von denen manche bis zu 20 000 Liter Wasser in der Minute liefern. Die Geologen schätzen, daß die Schicht ohne Gefährdung des Grundwasserspiegels in der Sekunde 30 000 Liter abgeben kann. Das bedeutete für die Sahara eine Verdoppelung der Dattelerzeugung. Verglichen allerdings mit einem großen Strom ist das nicht viel. So führt der Rhein bei Emmerich in der Sekunde 2,3 Millionen Liter Wasser mit sich. — Diesen interessanten Bericht findet man in einem eben erschienenen Buch von Georg Gerster, Sahara, Berlin, Ullstein.

Die Überlegenheit der kommunistischen Propaganda

Wir dürfen uns nicht darüber täuschen: wenn wir die Welt als Ganzes nehmen, sind die freien Völker gegenüber den kommunistischen Werbezentralen von vorn- herein im Nachteil. Während der Sowjetblock ein Riesenheer von Agenten in allen Ländern unterhält und die demokratischen Freiheiten bis zum letzten ausnützt, um den politischen Gegner moralisch zu schädigen und womöglich zu vernichten,